



Jugendordnung der Schützenjugend der
Freischützengesellschaft 1860 e.V.
Großenhain

Erstellt: 25.03.2020
Überarbeitet: 12.02.2024

§ 1 Name

Die Jugend der Freischützengesellschaft 1860 e. V. Großenhain bildet die „**Schützenjugend der FSG 1860 e.V. Großenhain**“. Sie ist die Jugendabteilung der Freischützengesellschaft 1860 e.V. Großenhain. Vertreten wird die „**Schützenjugend**“ nach innen und nach außen durch die Jugendleitung.

§ 2 Mitgliedschaft

Der „**Schützenjugend**“ gehören alle weiblichen und männlichen Mitglieder der Freischützengesellschaft 1860 e.V. Großenhain bis zum 27. Geburtstag an, sowie die berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich. In der „**Schützenjugend**“ sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten für weibliche und männliche Personen.

§ 3 Grundsätze

Die „**Schützenjugend**“ führt und verwaltet sich unter der Leitung des Jugendleiters im Rahmen der Vereinsatzung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel durch den Schatzmeister der FSG 1860 e.V. Großenhain.

§ 4 Aufgaben

Aufgaben der Schützenjugend sind insbesondere:

- 4.1 Den Schießsport zu fördern und junge Menschen an die Gemeinschaft der Sportbewegung heranzuführen.
- 4.2 Die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.
- 4.3 Zusammenarbeit mit allen Gremien der Freischützengesellschaft 1860 e.V. Großenhain
- 4.4 Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.
- 4.5 Pflege des Sportes und der Traditionen im Schützenwesen.

§ 5 Organe

Organe der **Schützenjugend** sind:

- 5.1 die Jugendversammlung
- 5.2 die Jugendleitung

§ 6 Jugendversammlung

- 6.1 Die Jugendversammlung erfolgt in Form einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung. Sie sind das oberste Organ der „**Schützenjugend**“. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der „**Schützenjugend**“.
- 6.2 Stimmberechtigt sind alle die Jugendlichen, die der Freischützengesellschaft 1860 e.V. Großenhain als Mitglied angehören.
- 6.3 Die Versammlungsleitung übt der Jugendleiter aus.
- 6.4 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Anträge sind möglichst bis acht Tage vor der Jugendversammlung in Textform an den Jugendleiter zu richten.
- 6.5 Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der „**Schützenjugend**“ oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe des Grundes stattfinden.
- 6.6 Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 6.7 Die Jugendversammlung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Satzung der Freischützengesellschaft 1860 e.V. Großenhain. Die Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind insbesondere:
- 6.7.1 Entgegennahme des Jugendberichtes
- 6.7.2 Anlässlich der Jugendversammlung der Schützenjugend werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt:
- a) Jugendleiter
 - b) Stellvertretender Jugendleiter
 - c) Schriftführer:
- Scheidet einer der vorgenannten Amtsinhaber innerhalb einer Wahlperiode aus, bestimmt die Jugendleitung einen Nachfolger bis zur nächsten Jugendversammlung.
- 6.7.3 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Jugendleitung

- 7.1 Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - 7.1.1 dem Jugendleiter
 - 7.1.2 dem stellvertretenden Jugendleiter
 - 7.1.3 dem Schriftführer
- 7.2 Die Sitzungen der Jugendleitung finden quartalsweise, sowie nach Bedarf statt und werden vom Jugendleiter einberufen. Den Vorsitz führt der Jugendleiter, oder bei Abwesenheit desselben der Stellvertreter.
- 7.3 Dem Jugendleiter obliegt die Führung sowie die Vertretung der **Schützenjugend** in der Freischützengesellschaft 1860 e.V. Großenhain im Innen- sowie im Außenverhältnis. Insbesondere gehört die Teilnahme an den Jugendversammlungen der übergeordneten Gremien zu den Aufgaben des Jugendleiters. Der stellvertretende Jugendleiter wird nur im Verhinderungsfalle tätig.

§ 8 Abstimmung und Wahlen

- 8.1 Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, der anwesenden, Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 8.2 Abstimmungen erfolgen in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über die Einführung und Änderung dieser Jugendordnung erfolgen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8.3 Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens drei Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.
- 8.4 Es ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Genehmigung der Jugendordnung

Die Jugendordnung und etwaige Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung der Freischützengesellschaft 1860 e.V. Großenhain mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet werden.